

## **7. ESBE Garantie Gewährleistung Mängelanzeigen / Sachmängel**

7.1. Bei Mängeln an der gelieferten Sache stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Diese werden durch die ESBE Garantie nicht eingeschränkt.

ESBE garantiert einwandfreie Materialeigenschaften und Funktion der Produkte für einen Zeitraum von 2 Jahren.

Garantieleistungen werden fällig, wenn Herstellungs- und Materialfehler Ursachen sind.

Ausgeschlossen von der Garantie sind:

Vom Fachgroßhandel an Nicht- Fachhandwerker verkaufte Artikel. Verschleißteile. Produkte mit Schäden oder Mängeln aufgrund nicht durch ESBE zu vertretende Umstände wie zum Beispiel: Verkalkung, chemischer oder elektrochemischer Einwirkung, fehlerhafte Installation, unsachgemäßer Einstellung oder Bedienung oder äußerer mechanischer Einwirkung. Alle gelieferten Waren, die einen Sachmangel ausweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.

7.2. Alle gelieferten Waren, die einen Sachmangel ausweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern.

7.3. Ausschließlich verkaufte Ware mit den von uns angegebenen Produkteigenschaften und von uns angegebenem Verwendungszweck ist der Liefergegenstand. Weitere Eigenschaften und Verwendungszwecke gelten nur als Produktspezifikation, wenn diese dem Kunden schriftlich bestätigt wurden.

7.4. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 377 HGB). Hierbei sind offensichtliche Sachmängel spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung gemeldet werden. Die Mängelrüge muss schriftlich mit Mängelbeschreibung erfolgen.

7.5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtforderungen aus dem einzelnen Geschäft zurückbehalten werden. Dies gilt aber nicht, wenn berechtigte Zweifel an der Mängelrüge bestehen bzw. wenn die Mängelrüge verjährt ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen.

7.6. Eine Erstattung des Rücksendeaufwands für Waren mit berechtigten, wie oben beschriebenen Mängeln, werden Herstellerseitig nicht geleistet.